

Regelungen für die Verwendung von E-Rechnungen bei der TKT Engineering sp. z o.o. (1/2021)

Die Regelungen für die Verwendung von E-Rechnungen bei der TKT Engineering sp. z o.o. zielen darauf ab, die Integrität und Authentizität der von der TKT Engineering sp. z o.o. an ihre Geschäftspartner in elektronischer Form versendeten Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 , im Folgenden "elektronische Rechnungen", zu gewährleisten.

- 1.1. TKT Engineering sp. z o.o. mit Firmensitz in Warschau (Postleitzahl 02-226), ul. Pryzmaty 4, eingetragen in das Unternehmensregister des Nationalen Gerichtsregisters, geführt am Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau unter der Nr. KRS 0000183945, NIP 779-222-02-34, BDO 000315982, REGON 6345278900, im Weiteren „Aussteller“, stellt sicher, dass sie technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um die Authentizität der Herkunft von elektronischen Rechnungen und die Integrität ihres Inhaltes bis zum Zeitpunkt des Versandes an den Käufer zu garantieren.
- 1.2. Der Aussteller übermittelt die elektronischen Rechnungen an den Käufer per elektronische Post unter Einhaltung der folgenden Regeln:
 - 1.2.1. die Nachrichten werden ausschließlich von der folgenden E-Mail-Adresse versendet: *no_reply_fakturytkt@tkt.pl*.
 - 1.2.2. die Nachrichten werden ausschließlich an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse gesendet, unter welcher der Käufer sich verpflichtet hat, elektronische Rechnungen zu empfangen.
 - 1.2.3. die elektronische Rechnung wird als PDF-Datei an die Nachricht angehängt und die Nachricht selbst enthält eine Übersicht von Angaben mit der Rechnungsnummer, dem Ausstellungsdatum, dem Aussteller geschuldeten Bruttobetrag, der Währung, der Zahlungsart oder dem Zahlungsziel.
 - 1.2.4. der Betreff der gesendeten Nachricht enthält den Text „Numer faktury“ (Rechnungsnummer), gefolgt von der elektronischen Rechnungsnummer . Optional kann der Betreff der Nachricht durch die Nummer des Handelsvertrags ergänzt werden, auf dessen Grundlage die Rechnung ausgestellt wurde.
- 1.3. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Nachricht mit der angehängten elektronischen Rechnung auf dem E-Mail-Server eingeht, haftet der Käufer für die Authentizität der Herkunft der Rechnungen und die Unversehrtheit ihres Inhalts.
- 1.4. Als Zeitpunkt, zu dem der Käufer eine elektronisch ausgestellte Rechnung / Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer / Korrekturrechnung erhält, gilt der Zeitpunkt, zu dem die Nachricht mit dem Anhang, der die elektronische Rechnung enthält, auf dem Mailserver des Kunden eingeht.
- 1.5. Die oben angegebene E-Mail-Adresse des Ausstellers ist ausschließlich für die Übermittlung elektronischer Rechnungen / Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer / Korrekturrechnungen bestimmt. Die Übermittlung anderer beliebigen Inhalte an diese Adresse bleibt unwirksam und diese werden vom Aussteller nicht bearbeitet; jegliche Anmerkungen, Einwände oder Anfragen zu den Rechnungen sind direkt an die zuständigen Ansprechpartner des Ausstellers zu richten.
- 1.6. Die Änderung der vom Käufer angegebenen Adressen für den Erhalt elektronischer Rechnungen oder die Aufhebung der Zustimmung zu ihrer Zusendung in dieser Form kann durch eine schriftliche Erklärung an die oben genannte Adresse des Geschäftssitzes des Ausstellers erfolgen. Als Zeitpunkt der Zustellung einer Erklärung in Form einer Briefsendung gilt der Tag der Zustellung oder der Avisierung der Briefsendung durch den Postbetreiber (der frühere Zeitpunkt ist maßgeblich).
- 1.7. Die Nichteinhaltung der unter 1.6 (oben) genannten Anforderungen hat zur Folge, dass die elektronische Rechnung als wirksam zugestellt an die letzte dem Aussteller angegebene E-Mail-Adresse gilt. Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gemäß Absatz 1.6 (oben) hat der Aussteller 7 Tage Zeit, um die geänderten Anweisungen des Käufers umzusetzen.
- 1.8. Wenn es aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist, eine elektronische Rechnung auszustellen, kann sie in Papierform ausgestellt und an die Zustellungsanschrift des Käufers (angegeben in CEIDG oder KRS) zugeschickt werden.
- 1.9. Eine Papierrechnung kann auch auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers ausgestellt werden.